

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. September 1970

Nummer 85

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20305	20. 8. 1970	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers	658
20340	7. 8. 1970	Verordnung zur Übertragung disziplinarrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers als oberste Aufsichtsbehörde	658
7134	28. 8. 1970	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen	659
	8. 9. 1970	Bekanntmachung betr. Antrag der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH, Uentrop, vom 12. 1. 1970 auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebes eines Kernkraftwerkes mit einer thermischen Reaktorleistung von 750 Megawatt (MW) bei Schmehausen an der Lippe, Gemeinde Uentrop, Kreis Unna . . .	658

20305

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Übertragung
beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des
Innenministers**

Vom 20. August 1970

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339), und des § 180 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344) wird verordnet:

Artikel I

In § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers vom 11. November 1960 (GV. NW. S. 355), geändert durch Verordnung vom 14. Juni 1965 (GV. NW. S. 162), werden hinter den Worten „das Landesamt für Besoldung und Versorgung“ die Worte „das Landesvermessungsamt, die Landesbaubehörde Ruhr,“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. August 1970

Für den Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
R i e m e r

— GV. NW. 1970 S. 658.

20340

**Verordnung
zur Übertragung disziplinarrechtlicher Zuständig-
keiten des Innenministers als oberster
Aufsichtsbehörde**

Vom 7. August 1970

Auf Grund des § 137 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1970 (GV. NW. S. 70), geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 316), wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis, nach § 110 Abs. 1 in Verbindung mit § 126 Abs. 2 Satz 1 DO NW zu beantragen, daß ein Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder ganz entzogen wird, übertrage ich für die ehemaligen Beamten und Ruhestandsbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände mit Ausnahme der Landschaftsverbände und des Landesverbandes Lippe auf den Regierungspräsidenten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 1. Dezember 1966 (GV. NW. S. 514) außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. August 1970

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
W e y e r

— GV. NW. 1970 S. 658.

Bekanntmachung

**betr. Antrag der Hochtemperatur-Kernkraftwerk
GmbH., Uentrop, vom 12. 1. 1970 auf Genehmigung
der Errichtung und des Betriebes eines Kernkraft-
werkes mit einer thermischen Reaktorleistung von
750 Megawatt (MW) bei Schmehausen an der Lippe,
Gemeinde Uentrop, Kreis Unna**

Vom 8. September 1970

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als die nach § 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1963 (GV. NW. S. 258), zuständige Genehmigungsbehörde folgendes bekannt:

Die Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH. (HKG), 4701 Uentrop, Kreis Unna, hat die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), für die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerkes bei Schmehausen, Gemeinde Uentrop, Kreis Unna, beantragt. Der gewählte Standort liegt auf dem Gelände des Kraftwerkes Westfalen der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG. am linken Lippeufer bei Fluß-km 40.

Die thermische Leistung des Kernkraftwerkes beträgt 750 MW, die elektrische Nettoleistung 300 MW. Das Kernkraftwerk soll das östliche Ruhrgebiet mit elektrischer Energie versorgen. Die Inbetriebnahme ist für Anfang 1976 vorgesehen.

Das Kernkraftwerk erhält einen gasgekühlten, graphitmoderierten Thorium-Hochtemperatur-Reaktor (THTR) (Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen) mit Zweikreisystem und Zwangsumlaufkühlung. Das im Reaktorkern erhitzte Primärgas (Helium), das von sechs Gebläsen ständig umgewälzt wird, gibt in den sechs Dampferzeugern seine Wärmeenergie an den sekundärseitigen Wasser-Dampfkreis ab. Der in den Dampferzeugern erzeugte überhitzte Dampf wird über eine Turbine konventioneller Bauart geleitet und dann in der Kondensationsanlage niedergeschlagen. Das in den Kondensatoren niedergeschlagene Wasser wird den Dampferzeugern wieder zugeführt.

Zur Kühlung der Kondensatoren wird Kreislaufwasser, das in einem Kühlturm rückgekühlt wird, verwendet. Der Wasserverbrauch im Kühlturm wird durch der Lippe entnommenes Wasser ausgeglichen.

Der Reaktorkern besteht aus kugelförmigen Brennelementen (Brennstoffkugeln), die innerhalb einer brennstofffreien Graphitschale gleichmäßig verteilt kleine Brennstoffteilchen enthalten. Die Brennstoffteilchen sind mit zwei Lagen aus pyrolytischem Kohlenstoff beschichtet, die dazu dienen, die entstehenden radioaktiven Spaltprodukte zurückzuhalten. Die Brennstoffteilchen enthalten als Brennstoff zu 93 % mit dem Isotop U-235 angereichertes Uran und als Brutstoff Thorium-232 (beide in karbidischer Form). Der Reaktorkern befindet sich in einem Reaktordruckbehälter aus Spannbeton mit einer gasdichten Stahlauskleidung. In dem Spannbetonbehälter ist der gesamte Primärgaskreislauf mit den Dampferzeugern und den Gebläsen untergebracht.

Der Spannbetonbehälter steht in einem Reaktorgebäude, das mit einem Maschinenhaus für die Turbine, einem Betriebsgebäude und einem Hilfsgebäude einen Gebäudekomplex bildet, der im Anschluß an den vorhandenen Kraftwerksblock C des Kraftwerks Westfalen errichtet wird. Zu dem Kernkraftwerk gehören noch weitere bauliche Anlagen wie ein Wasseraufbereitungsgebäude, ein Kühlturm und ein Pumpenhaus.

Radioaktive Stoffe werden nur in so geringen Mengen aus dem Kernkraftwerk in die Luft und in die Lippe abgeleitet, daß die für die Bevölkerung gesetzlich höchstzulässige Strahlenbelastung bei weitem nicht erreicht wird. Näheres ist den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 2 der Atomanlagen-Verordnung vom 20. Mai 1960 (BGBl. I S. 310), geändert durch Verordnung vom 25. April 1963 (BGBl. I S. 208), öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen liegen im Gebäude des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Horionplatz 1, Zimmer 153, und im Kreishaus des Kreises Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, Zimmer 624, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind binnen eines Monats, von dem auf die Ausgabe dieses Gesetz- und Verordnungsblattes folgenden Tag an gerechnet, möglichst schriftlich in drei Ausfertigungen beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen oder zur Niederschrift beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder bei der Kreisverwaltung Unna vorzubringen. Durch Ablauf der oben bezeichneten Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 3 Abs. 1 der Atomanlagen-Verordnung).

Zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird hiermit der Termin auf den 26. November 1970, 10 Uhr, in der Aula der Hansa-Berufsschule (Schulzentrum), Unna, Platanenallee, anberaumt. Die Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 der Atomanlagen-Verordnung).

— GV. NW. 1970 S. 658.

7134

**Verordnung
zur Änderung der Kostenordnung
für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
in Nordrhein-Westfalen**

Vom 28. August 1970

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 100), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 532), wird verordnet:

Artikel I

§ 3 der Kostenordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 24. Juni 1967 (GV. NW. S. 124) erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebühren nach dem Zeitaufwand

(1) Für Amtshandlungen und Leistungen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, die nicht unter § 2 Abs. 1 fallen, sind zu berechnen:

- | | |
|---|----------|
| a) für jede angefangene Stunde außerhalb der Geschäftsstelle (einschl. der Reisezeit und Wartezeit) | 28,75 DM |
| b) für jede angefangene Stunde häuslicher Tätigkeit | 23,— DM |
| c) für die Erteilung einer fachlichen Auskunft | 46,— DM |

(2) Für die Leistungen der Angestellten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs sind zu berechnen:

- | | |
|---|----------|
| a) für jede angefangene Stunde außerhalb der Geschäftsstelle (einschl. der Reisezeit und Wartezeit) | 23,— DM |
| b) für jede angefangene Stunde häuslicher Tätigkeit | 18,40 DM |

(3) Der Mindestbetrag für Arbeiten außerhalb der Geschäftsstelle beträgt 115,— DM

(4) Für die Mitwirkung eines Vermessungsgehilfen oder einer entsprechend eingesetzten Hilfskraft sind je angefangene Stunde zu berechnen 9,20 DM

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn in den Abschnitten 5, 6, 8 oder 9 des Kostenverzeichnisses zur VermKO auf dessen Abschnitt 4 verwiesen ist.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Für Arbeiten, mit denen der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits beauftragt war, sind die Kosten nach den bisher geltenden Vorschriften zu berechnen.

Düsseldorf, den 28. August 1970

Für den Innenminister
der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

— GV. NW. 1970 S. 659.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.